



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

DE

Stellungnahme 05/2022

(gemäß Artikel 287 Absatz 4 AEUV)

zu dem Vorschlag der
Europäischen
Staatsanwaltschaft für eine
Änderung der
Beschäftigungsbedingungen
der Delegierten Europäischen
Staatsanwälte
im Hinblick auf die Aufnahme
der Zulage für
unterhaltsberechtigzte Kinder
als Teil ihrer Vergütung

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	01
Allgemeine Bemerkungen	02
Besondere Bemerkungen	03 - 05
Kontrollsystem	03 - 04
Haushaltstechnische Erwägungen	05

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 287 Absatz 4,

gestützt auf die [Verordnung \(EU\) 2017/1939 des Rates](#) vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa),

gestützt auf den [Beschluss 001/2020 des Kollegiums der Europäischen Staatsanwaltschaft](#) vom 29. September 2020 mit Vorschriften zu den Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte,

gestützt auf das Ersuchen der EUSTa vom 25. April 2022 um Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs zu ihrem Vorschlag für eine Änderung der Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte im Hinblick auf die Aufnahme der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder als Teil ihrer Vergütung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Die EUSTa zahlt den Delegierten Europäischen Staatsanwälten derzeit keine Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder. Dennoch kommen diese in den Genuss der damit verbundenen [Ermäßigung der EU-Steuer](#) auf ihre Vergütung.
- 2) In einem Urteil¹ des Gerichts der Europäischen Union wurde inzidenter bestätigt, dass EU-Bedienstete, die keinen Anspruch auf eine Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder haben und von ihrem EU-Organ keine solche Zulage beziehen, auch nicht in den Genuss der entsprechenden Ermäßigung der Steuer auf ihre EU-Gehältern gemäß [Verordnung \(EWG, Euratom, EGKS\) Nr. 260/68 des Rates](#) vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften kommen —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

¹ Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 12. März 2020 in der Rechtssache T-484/18.

Einleitung

01 Die EUSTa schlägt vor, Artikel 14 und 16 des Beschlusses 001/2020 ihres Kollegiums mit Vorschriften zu den Beschäftigungsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte dahin gehend abzuändern, dass eine Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder als Teil der Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte aufgenommen wird.

- 1) In Artikel 14 Absatz 1 wird nach dem Buchstaben b eine neue Bestimmung eingefügt:
"b¹) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder nach Artikel 67 und Anhang VII des Beamtenstatuts, die entsprechend Anwendung findet;"
- 2) Artikel 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
"Für die Zwecke von Absatz 1 setzt sich die von der EUSTa gezahlte Gesamtvergütung aus den in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und b¹ genannten Beträgen zusammen."

Allgemeine Bemerkungen

02 Der Hof hat zu der von der EUSTa vorgeschlagenen Änderung keine Bemerkungen allgemeiner Natur vorzubringen.

Besondere Bemerkungen

Kontrollsystem

03 In Anhang VII Artikel 2 Absätze 1 bis 7 des [Beamtenstatuts](#) sind die Voraussetzungen festgelegt, die den Anspruch auf Erhalt einer EU-Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder begründen. In Artikel 67 Absatz 2 heißt es:
"Beamte, die Familienzulagen nach diesem Artikel erhalten, haben die anderweitig gezahlten Zulagen gleicher Art anzugeben; diese werden von den nach Anhang VII Artikel 1, 2 und 3 gezahlten Zulagen abgezogen".

04 Der Hof weist darauf hin, dass ein Kontrollsystem erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Delegierten Europäischen Staatsanwälte Änderungen ihres Anspruchs auf Kinderzulagen und alle Zulagen ähnlicher Art, die sie von anderen Stellen erhalten, mitteilen und dass solche anderweitig gezahlten Zulagen ordnungsgemäß von den EU-Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder abgezogen werden.

Haushaltstechnische Erwägungen

05 Die vorgeschlagene Änderung der Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte wird zu einem Anstieg der Ausgaben führen. Der Hof nimmt zur Kenntnis, dass die zuständigen Dienststellen der Kommission diesen Anstieg auf weniger als 800 000 Euro pro Jahr geschätzt haben (vor Berücksichtigung des Abzugs ähnlicher anderweitig gezahlter Zulagen oder möglicher Auswirkungen auf die Kürzung bestehender Aufstockungsbeträge für die Vergütung von Delegierten Europäischen Staatsanwälten in bestimmten Mitgliedstaaten). Diese zusätzlichen Kosten müssen in die künftigen jährlichen Haushaltsdiskussionen einbezogen werden.

Diese Stellungnahme wurde von Kammer V unter Vorsitz von Herrn Tony Murphy, Mitglied des Rechnungshofs, am 21. Juli 2022 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Klaus-Heiner Lehne
Präsident